

**Amtsblatt**  
Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 85/2014  
ausgegeben am: 12. Dezember 2014

**Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Dienstag, 16. Dezember 2014, 16 Uhr,  
im Sitzungssaal des Schlosses, Schloßstraße 1a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Einziges Tagesordnungspunkt der Sitzung ist der Ausbau des Verkehrsknoten an den Landstraßen L 524 und L 527, Gewerbegebiet „Am Römig“ und „Nördlich A 650“

Ludwigshafen am Rhein, 11.12.2014

gez.  
Heike Scharfenberger  
Ortsvorsteherin

## **Einziehung von Teilflächen der Böhlstraße, Schmale Gasse, Sodastraße und der Liebigstraße**

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2013 (GVBL. 2013, S. 35)

Die im Stadtgebiet Ludwigshafen, Gemarkung Ludwigshafen gelegenen Teilflächen der Böhlstraße (Fl.-Nr. 2102), Schmale Gasse (Fl.-Nr. 2076), Sodastraße (Fl.-Nrn. 1930/2, 1930/3 und 1930/4) und der Liebigstraße (Fl.-Nrn. 1924/4, 1924/6 und 1924/8) werden eingezogen, da sie für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich sind.

Die Einziehung dieser Teilflächen erfolgt mit Wirkung zum 05.01.2015; sie wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekanntgegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 04.11.2014 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in welchen die Einziehungsstrecke kenntlich gemacht ist, können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, Zimmer 17, Wattstraße 109a, 67065 Ludwigshafen während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist es zweckmäßig, das Datum und den Betreff dieser Verfügung anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Zimmer Nr. 1416, im Rathaus, Rathausplatz 20 oder bei dem Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 a, Zimmer 17, 67065 Ludwigshafen, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2014  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger  
Beigeordneter

## Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage -LFtG-

Sonntage und insbesondere die stillen Feiertage sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von der Hektik des Alltages befreit sind, eine Unterbrechung des Arbeitsrhythmus darstellen und die Möglichkeit der Erholung, Entspannung und inneren Einkehr bieten.

Innenministerium und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier fordern die örtlich zuständigen Ordnungsämter auf, besonders auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Vor den bevorstehenden Feiertagen weist deshalb die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Öffentliche Ordnung, auf Folgendes hin:

**Öffentliche Veranstaltungen**, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen sowie alle der Unterhaltung dienenden Darbietungen und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, die nicht dem Wesen des Feiertages angepasst sind, sind **am 24.12.2014 (Heiligabend) ab 13.00 Uhr verboten**.

**Öffentliche sportliche Veranstaltungen** sind **am 24.12.2014 (Heiligabend) ab 13.00 Uhr bis zum 25.12.2014 (1. Weihnachtsfeiertag), 13.00 Uhr, nicht zugelassen**.

**Öffentliche Tanzveranstaltungen** sind **am 24.12.2014 (Heiligabend) ab 13.00 Uhr bis zum 25.12.2014 (1. Weihnachtsfeiertag), 16.00 Uhr, nicht gestattet**.

Verstöße gegen das Landesfeiertagsgesetz können als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Es wird um Beachtung gebeten.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.12.2014

gez.

Dieter Feid

Beigeordneter

## Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 10.12.2013 zur wesentlichen Änderung der Pantan-Fabrik; Vorhaben: Geänderte Fahrweise bei der Herstellung von C30-Aldehyd Food-grade.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau O 814, Anlage-Nr. 37.10, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 4003/48.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 22.05.2013 zur wesentlichen Änderung der Panton-Fabrik; Vorhaben: Verfahrensänderungen und Kapazitätserhöhung für  $\beta$ -Carotin.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau O 814, Anlage-Nr. 37.10, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 4003/48.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter